

# **BÜRGERREGLEMENT LALDEN**

Die Bürgerversammlung vom 15. März 2000

Eingesehen die Artikel 69, 75, 80 - 82 der Kantonsverfassung,

Eingesehen den Artikel 22 des Gesetzes vom 28. Juni 1989 über die Bürgerschaften.

Auf Antrag des Bürgerrates, beschliesst:

## **Erstes KAPITEL**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **Artikel 1**

Das vorliegende Bürgerreglement enthält, im Rahmen der Verfassung und der Gesetze, die Bestimmungen über die Verwaltung, Bewirtschaftung und Nutzung des Bürgervermögens, sowie die Erteilung der Bürgerrechte und die Einbürgerungsgebühren.

#### **Artikel 2**

<sup>1</sup> unter Vorbehalt der Befugnisse der Bürgerversammlung werden, solange die Bürgerversammlung keinen Bürgerrat gewählt hat, die Verwaltung und Bewirtschaftung des Bürgervermögens dem Munizipalrat übertragen.

<sup>2</sup> In diesem Falle ernennt die Bürgerversammlung zu Beginn der Verwaltungsperiode eine aus drei Bürgern zusammengesetzte Kommission.

<sup>3</sup> Diese Kommission wird anlässlich der ersten Bürgerversammlung nach der Erneuerung der Munizipalbehörden bezeichnet. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung nach dem Majorzsystem. Übersteigt die Zahl der vorgeschlagenen Kandidaten die Zahl der zu wählenden Mitglieder nicht, so erfolgt die Wahl stillschweigend.

<sup>4</sup> Aufgaben der Kommission: Bei Interessenkonflikten zwischen Einwohner- und Bürgergemeinde ist sie vom Munizipalrat zu konsultieren.

#### **Artikel 3**

<sup>1</sup> Bürger von Lalden sind die im Familienregister des Zivilstandsamtes eingetragenen Personen, jene, welche das Gemeindebürgerrecht aufgrund von eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen erwerben sowie jene, welche das Bürgerrecht aufgrund eines Beschlusses der Bürgerversammlung erlangen.

<sup>2</sup> Der Bürgerrat führt ein getrenntes Register der Ehrenbürger.

#### **Artikel 4**

Im vorliegenden Reglement bezeichnet der Begriff Bürger die Angehörigen der Bürgerschaft von Lalden beiden Geschlechtes.

#### **Artikel 5**

Bei Ausübung eines Rechts pro Haushalt, wird jeder in Lalden wohnsässige Bürger mit getrenntem Haus und Herd als Haushalt führender Bürger betrachtet.

<sup>2</sup> Der Bürgerhaushalt kann Nichtbürger einschliessen.

## **Kapitel II**

### **Burgervermögen**

#### **Artikel 6**

Das Vermögen der Burgergemeinde Lalden besteht namentlich aus:

- überbauten und nicht überbauten Grundstücken
- Die Wälder auf dem Gebiet der Gemeinden Visp und Brig-Glis
- Rebbergen und unkultivierter Boden auf dem Gebiet der Gemeinde Visp
- Kapitalien, Guthaben und Aufforstungskonto
- alle anderen erworbenen und verfallenen Güter

#### **Artikel 7**

Unter Einhaltung der Gesetzgebung und des vorliegenden Reglementes können diese Güter:

- von der Burgergemeinde selbst bewirtschaftet werden;
- von Drittpersonen bewirtschaftet werden (Pacht, Miete, Verwaltung, usw.);
- den Burgern zur Nutzung überlassen werden.

<sup>2</sup>Der Burgerrat behält jedoch die Oberaufsicht über die Bewirtschaftung und Verwaltung aller von Drittpersonen bewirtschafteten oder zur Nutzung überlassenen Güter.

## **KAPITEL III**

### **Nutzung des Burgervermögens**

#### **Artikel 8**

Die Nutzung des Burgervermögens erfolgt durch volljährige Bürger und sofern das Reglement es vorsieht, durch Bürgerhaushalte oder durch Kinder.

#### **Artikel 9**

<sup>1</sup>Die Nutzung ist vom effektiven Wohnsitz in der Gemeinde abhängig.

<sup>2</sup>Sofern das Reglement die Beteiligung von Nichtbürgern erlaubt, sind folgende Prioritäten zu beachten:

- wohnsässige Bürger;
- nicht wohnsässige Bürger;

#### **Artikel 10**

Die wohnsässigen Ehrenbürger haben Anspruch auf das Burgervermögen.

#### **Artikel 11**

Die wohnsässigen Personen, denen aufgrund der Bundesgesetzgebung die Wiedereinbürgerung oder die erleichterte Einbürgerung gewährt wurde, haben nur den Anspruch auf das Burgervermögen, wenn sie die für Walliser bestimmte reduzierte Einbürgerungsgebühr bezahlt haben.

## **Kapitel IV**

### **Naturalleistung**

#### **A. Wälder**

##### **Artikel 12**

<sup>1</sup>Grundsätzlich erfolgt die Bewirtschaftung der Wälder durch die Burgergemeinde allein oder unter Mitwirkung anderer Körperschaften oder anderer Waldbesitzer (Forstrevier).

<sup>2</sup>Die Burgergemeinde kann den Organisationen beitreten, welche den Zweck verfolgen, den besten Ertrag aus der Forstwirtschaft zu ziehen.

##### **Artikel 13**

<sup>1</sup>Im Rahmen der forstwirtschaftlichen und finanziellen Möglichkeiten der Burgergemeinde kann diese den Burgern unentgeltlich oder zu Vorzugsbedingungen Brennholz abgeben.

<sup>2</sup>Die Zuwendung von stehendem Verteilungsholz ist nicht gestattet. Das Fällen und Rüsten von Verteilungsholz hat unter Aufsicht des zuständigen Forstdienstes zu erfolgen. Besondere, von der Burgerversammlung genehmigte Bestimmungen regeln diese Befugnisse, bestimmen die Anspruchsberechtigten und setzen die Bedingungen fest.

#### **B Landwirtschaftliche genutzte Liegenschaften**

##### **Artikel 14**

<sup>1</sup>Die der Burgergemeinde zur Verfügung stehenden Löser können den wohnsässigen Burgern unentgeltlich oder zu Vorzugsbedingungen zur Nutzung überlassen werden.

<sup>2</sup>Nutzungsberechtigt ist jeder mündige Bürger.

<sup>3</sup>In der Regel darf pro Bürgerhaushalt nur ein Los zugeteilt werden. Sollten vorrätige Löser vorhanden sein, kann von dieser Regel abgewichen werden.

<sup>4</sup>Die Grösse eines Loses obliegt dem Entscheid des Burgerrates.

##### **Artikel 15**

<sup>1</sup>Die zur Verfügung stehenden Löser werden unter den Burgern nach der Reihenfolge der Anmeldungen zugeteilt. Stehen mehrere Löser zur Verfügung, so entscheidet das Los.

<sup>2</sup>Sollten nicht hinreichend Löser vorrätig sein, so muss der Gesuchsteller warten bis ein Los verfügbar wird.

##### **Artikel 16**

Bürger welche Anspruch auf ein Los erheben, stellen schriftlich ein Gesuch an den Burgerrat bis am 30. November. Gesuche welche später eintreffen (Datum des Poststempels) werden erst am darauf folgendem Jahr behandelt.

#### **Artikel 17**

Hinterlässt ein Bürger Kinder, so besteht zugunsten dieser Kinder ein Vorrecht am Los der Eltern. Der Anspruch auf dasselbe wird unter den Kindern durch das Los bestimmt.

#### **Artikel 18**

Der Bürger darf ein ihm zugeteiltes Los mit keinerlei Verpflichtungen belasten.

#### **Artikel 19**

Der Austausch der Löser ist untersagt. Der Burgerrat kann aber aus wichtigen Gründen einen Wechsel der Löser bewilligen.

#### **Artikel 20**

Der Bürger bleibt im Genuss seines Loses, solange eine neue Verteilung sich nicht als notwendig erweist. Im Falle einer anderweitigen Verwendung des Loses wie z.B. Baurecht, Verkauf, Expropriation usw. kann die Bürgergemeinde dieses Los zurückziehen.

#### **Artikel 21**

Muss ein Los infolge anderweitiger Verwendung zurückgezogen werden, müssen Anpflanzungen vergütet werden. Die Höhe der Vergütung wird von einer vom Burgerrat bestimmten Schatzungskommission festgelegt.

Im übrigen sind die Löser in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie angetreten wurden. Allfällige Fahrnisbauten und die dadurch entstehende Räumungskosten werden nicht entschädigt.

#### **Artikel 22**

Das Bürgerlos darf nur zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden. Das Aufstellen von Gartenhäuschen und dergleichen bedarf nebst der baupolizeilichen Bewilligung der Zustimmung der Burgerverwaltung. Das Verpachten der Löser ist nicht gestattet. Nutzt ein Losinhaber sein Los nicht selber, fällt dasselbe an die Bürgergemeinde zurück.

#### **Artikel 23**

Jeder Losinhaber hat der Bürgergemeinde für die Löser, die im Einzugsgebiet der Beregnungsanlagen liegen, den entsprechenden Wasserzins zu vergüten. Demjenigen Bürger, der dieser Verpflichtung nicht nachkommt, wird das Los entzogen.

#### **Artikel 24**

Bei Neupflanzungen von Obstbäumen muss ein Abstand von 3 Meter gegenüber dem Nachbarlos gewahrt werden. Bei hochstämmigen Obstbäumen beträgt dieser Abstand 5 Meter

#### **Artikel 25**

Der Burgerrat kann überzählige landwirtschaftliche Liegenschaften auch Dritten zur Pacht überlassen. Die Einzelheiten des Pachtvertrages werden durch den Burgerrat festgelegt

### **C Liegenschaften in der Industrie-, Gewerbe- und Bauzone**

#### **Artikel 26**

Grundstücke in der Industrie-, Gewerbe- und Bauzone können durch Baurechte auch Dritten überlassen werden. Die Einzelheiten des Baurechtsvertrages werden durch die Burgerversammlung festgelegt.

### **D Wohn- und Geschäftshäuser**

#### **Artikel 27**

Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten in Eigentum der Burgergemeinde können von dieser auch an Drittpersonen vermietet werden. Die Einzelheiten der Vermietung werden durch den Burgerrat festgelegt.

## **KAPITEL V**

### **Barnutzen**

#### **Artikel 28**

<sup>1</sup>Soweit die finanzielle Lage es erlaubt, kann die Burgergemeinde den Burgern Bargeld zulasten ihres buchhalterischen Überschusses, aus sozialen Gründen oder aus gemeinnützigen Erwägungen, ausschütten.

<sup>2</sup>Die Burgergemeinde kann eine Bargeldleistung reduzieren oder verweigern, wenn der Anspruchsberechtigte bereits im Genuss einer Naturalleistung ist.

## **KAPITEL VI**

### **Erteilung des Bürgerrechts**

#### **Artikel 29**

<sup>1</sup>Das Gesuch um Einbürgerung in die Burgergemeinde von Lalden muss schriftlich an den Burgerrat gerichtet werden. Der Bewerber muss die für die Erlangung des Schweizer- und Walliser-Bürgerrechts in den eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen festgelegten Bedingungen erfüllen.

<sup>2</sup>Ausser ausdrücklichem Verzicht schliesst das Gesuch des Bewerbers dasjenige seines Ehegatten und seiner minderjährigen Kinder ein.

### **Artikel 30**

<sup>1</sup>Damit das Gesuch in Erwägung gezogen werden kann, muss der Bewerber seinen Wohnsitz seit mindestens 5 Jahre auf dem Territorium der Gemeinde Lalden haben.

<sup>2</sup>Diese Wohnsitzbedingung ist auf den Ehegatten des Bewerbers und seine minderjährigen Kinder nicht anwendbar.

### **Artikel 31**

<sup>1</sup>Die Burgerversammlung ist allein zuständig zur Erteilung des Bürgerrechts.

<sup>2</sup>Sie fasst ihren Entscheid innert der Frist eines Jahres nach der Einreichung des Gesuches, mit oder ohne die vorherige Benachrichtigung des Burgerrates.

<sup>3</sup>Bei Annahme durch die Versammlung sind die Einkaufsgebühren, deren Höhe von der Burgerversammlung festgelegt wird, innert der folgenden 30 Tage zu bezahlen.

<sup>4</sup>Zusätzlich hat der Neuburger den Mitburgern einen traditionellen Burgertrüch zu offerieren.

### **Artikel 32**

<sup>1</sup>Die Erteilung des Bürgerrechts an Walliser und Miteidgenossen, welche seit 10 Jahre wohnsässig sind, kann ohne triftigen Grund nicht verweigert werden.

<sup>2</sup>Bei Verweigerung kann der Gesuchsteller innert 30 Tagen beim Staatsrat Beschwerde einreichen. Bleiben vorbehalten die durch die Gesetzgebung über Wahlen und Abstimmungen (Gültigkeit der Abstimmung vorgesehenen Beschwerdefristen).

### **Artikel 33**

Die Einbürgerungsgebühren werden in einem Anhang des vorliegenden Reglements festgehalten. Sie unterliegen der Genehmigung durch die Burgerversammlung und der Homologierung durch den Staatsrat.

### **Artikel 34**

<sup>1</sup>Auf Antrag des Burgerrates kann die Burgerversammlung an besonders verdienstvolle Personen oder an Personen, welche der Burgergemeinde und oder der Munizipalgemeinde aussergewöhnliche und uneigennützig Dienste erwiesen haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

<sup>2</sup>Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird keine Gebühr gefordert.

## **KAPITEL VII**

### **Schlussbestimmungen**

### **Artikel 35**

Die Burgergemeinde von Lalden tritt dem Verband der Walliser Burgergemeinden bei.

### **Artikel 36**

Beschwerdewege- und fristen werden von der spezifischen kantonalen Gesetzgebung geregelt.

### **Artikel 37**

<sup>1</sup>Für die Total- oder Teilrevision des vorliegenden Reglements ist die Burgerversammlung zuständig.

<sup>2</sup>Bei Beginn jeder Verwaltungsperiode unterbreitet der Burgerrat der Burgerversammlung die Neuanpassung der im vorliegenden Reglement oder seinen Beilagen vorgesehenen Tarife und Gebühren.

### **Artikel 38**

Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Homologierung durch den Staatsrat in Kraft. Es hebt alle andern, ihm widersprechenden Vorschriften auf.

IM NAMEN DES BURGERRATES VON LALDEN

Der Präsident:

Zeiter Bernhard

Der Schreiber:

Jossen Gabriel

In der Sitzung vom 31. Mai 2000 vom Staatsrat genehmigt.

### **EINBÜRGERUNGSGEBÜHREN DER BURGERSCHAFT LALDEN**

*Für die Einbürgerung gemäss Kap. 6 dieses Reglementes werden folgende Gebühren erhoben:*

Auskunft über die Einbürgerungsgebühren erteilt der Burgerpräsident.

Siehe: <http://www.lalden.ch>  
<http://www.lalden.ch/gemeinde.asp?sel=organisation&subSel=aktuell>